

Landkreis Osterholz
Verordnung über die Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes der Lesum im
Landkreis Osterholz

Aufgrund der §§ 76 und 78 Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1408), und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Osterholz vom 01.07.2021 verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Lesum wird in der Gemeinde Ritterhude ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
 Es reicht von der Schleuse Ritterhude bis zur Grenze zum Land Bremen.

Das Überschwemmungsgebiet umfasst Flächen entlang der Hamme, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt und durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden. Die Gewässer selbst sind nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1:20 000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus einer Detailkarte (Anlage 2) im Maßstab 1:5 000. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Der Verordnungstext, die Karten und die Anlage können ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung während der Öffnungszeiten bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck und in der Gemeinde Ritterhude, Riesstraße 40, 27721 Ritterhude kostenlos eingesehen werden.

Daneben stehen die Verordnung, die Karten und die Anlage im Internet unter www.landkreis-osterholz.de zur Einsicht zur Verfügung.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die relevanten Vorschriften sind dieser Verordnung nachrichtlich beigelegt (Anlage 3).

§ 3

Ausnahmen, allgemeine Zulassungen

(1) Von den Genehmigungs- und Zulassungserfordernissen werden ausgenommen:

1. Das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Leستهinhalten in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres, mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald die Lesum bordwand ist und droht, über die Ufer zu treten.
2. Das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche

Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.

- (2) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder zulässigerweise errichtet sind, sowie Anlagen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann, bleiben weiter zugelassen.
- (3) Verbote und Vorschriften aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für
 - §§ 8, 9, 38, 78, 78a, 78c Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
 - § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
 - §§ 5, 14, 34 und 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - Verordnung über Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
 - Düngeverordnung (DüV),
 - Klärschlammverordnung (AbfKlärV),
 - Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnV),
 - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
 - Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und
 - Baugesetz (BauGB).

§ 4

Hinweise

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Absatz 6 Nr. 12 BauGB) und sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne übernommen werden (§ 5 Absatz 4a, § 9 Absatz 6a, § 246a BauGB).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne erforderliche Genehmigung bauliche Anlagen errichtet oder erweitert oder Handlungen im Sinne des § 78a Absatz 1 Satz 1 durchführt, handelt gemäß § 103 Absatz 1 Nr. 16a Wasserhaushaltsgesetz ordnungswidrig und kann gemäß § 103 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro belegt werden. Gleiches gilt, wenn in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eine Lagerung von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie von Leستهinhalten erfolgt.
 Unberührt die weiteren Ordnungswidrigkeits-Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.

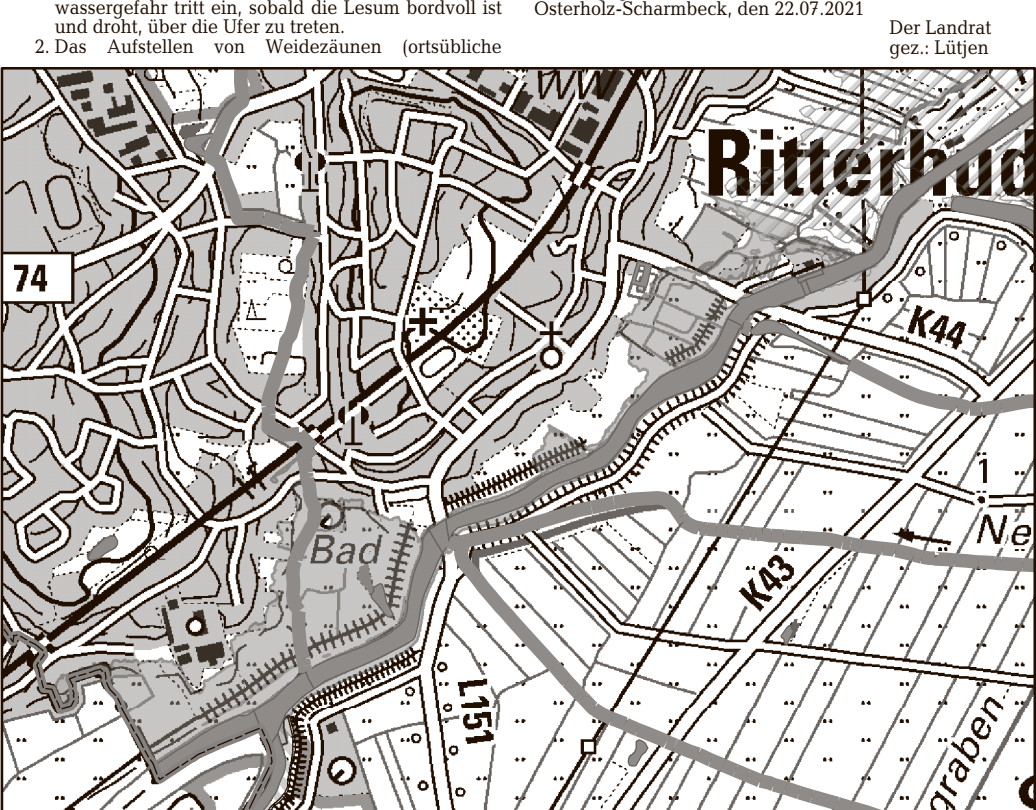
§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in der „Wümmе Zeitung“, im „Osterholzer Kreisblatt“ und in „Die Norddeutsche“ in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lesum im Landkreis Osterholz (Bekanntmachung des NLWK vom 14.02.2018, Nds. Ministerialblatt Nr. 6, Seite 125 ff.) gegenstandslos.

Osterholz-Scharmbeck, den 22.07.2021

Der Landrat
 gez.: Lütjen



Landkreis Osterholz
 -Der Landrat-
 Untere Wasserbehörde

Anlage 1 - Übersichtskarte -
zur Überschwemmung des Landgebietes Oster Lesum vom 01.07.2021

Aktenzeichen: 663392

Hinweis: Die Darstellung des Gewässers erfolgt nur zur Information, es handelt sich hierbei nicht um eine rechtsverbindliche Abgrenzung oder Festsetzung.

Stand: 13.07.2021

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 **LGLN**

Landkreis Osterholz
 Der Landrat
 gez.: Lütjen

L.S.

Osterholz-Scharmbeck, den 22.07.2021 **Maßstab: 1:20.000**